

# GR\_GERICHTE SKG 2004 31 vom 14. Juli 2004

GR Gerichte, 2004-07-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SKG\\_2004\\_31](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SKG_2004_31)

FR: GR\_GERICHTE SKG 2004 31 du 14 juillet 2004

IT: GR\_GERICHTE SKG 2004 31 del 14 luglio 2004

## Regeste

provisorische Rechtsöffnung | Rechtsöffnung

## Erwägungen

### E. 6

Gewissheit zu verschaffen oder – wie er es offenbar getan hat – auf eine Abklärung zu verzichten.

### E. 8

Als Ergebnis folgt aus dem Dargelegten, dass der Bezirksgerichtspräsident Hinterrhein – gestützt auf den Konkursverlustschein vom 16. Februar 1999, welcher auf den Betrag von Fr. 107.15 lautet und gemäss Art. 265 Abs. 1 SchKG unter den vorliegenden Umständen als Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 SchKG gilt – zu Recht provisorische Rechtsöffnung erteilt hat, da der Zustellungsfehler mangels rechtzeitiger Reaktion des Schuldners geheilt wurde. Die Beschwerde wird demzufolge abgewiesen.

### E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie werden gestützt auf Art. 48 GebV SchKG in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 200.-- festgesetzt. Eine ausseramtliche Entschädigung nach Art. 62 Abs. 1 GebV SchKG wurde nicht beantragt.

7 Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss : 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 200.-- gehen zu Lasten des Beschwerdeführers. 3. Mitteilung an: \_\_\_\_\_ Für den Kantonsgerichtsausschuss von Graubünden Der Vizepräsident: Die Aktuarin ad hoc:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.